

Schiedsrichterordnung (SRO)

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen -----	2
§ 2 Organisation und Aufgaben -----	2
§ 3 Kreisschiedsrichtertag -----	3
§ 4 Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Weiterbildung und Versicherung -----	3
§ 5 Jungschiedsrichter -----	4
§ 6 Ansetzung zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen -----	5
§ 7 Vereinswechsel von Schiedsrichtern -----	6
§ 8 Pflichten in Bezug auf das Spiel -----	7
§ 9 Schiedsrichterbeobachtung -----	7
§ 10 Rechtsprechung gegen Schiedsrichter -----	7
§ 11 Ahndungsbefugnisse -----	8
§ 12 Entschädigung für Schiedsrichter -----	8
§ 13 Altersbegrenzung -----	8

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des FLB und seiner Kreise ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden. Dieses Amt ist Frauen und Männern zugänglich. Diese Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung (Schiedsrichter) für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Schiedsrichter, Beobachter und Ausschussmitglieder müssen Mitglieder in Vereinen, die Mitglied des FLB sind, sein. Sie dürfen nicht an Tochtergesellschaften von Bundesligavereinen beteiligt sein und keine Funktion in diesen Tochtergesellschaften haben.
- (3) Wechselt ein Schiedsrichter den Verein während eines Spieljahres, so erwirbt der aufnehmende Verein für die laufende Saison keine Anwartschaft hinsichtlich der Erfüllung des Schiedsrichtersolls nach SpO § 25.
- (4) Die Vereine benennen Schiedsrichterbeauftragte, die für die Gewinnung und Betreuung von Schiedsrichtern verantwortlich sind. Den Vereinen wird der Bezug der DFB-Schiedsrichterzeitung empfohlen.

§ 2

Organisation und Aufgaben

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA) und die Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA) leiten das Schiedsrichterwesen in ihren jeweiligen Verbandszuständigkeitsbereichen auf der Grundlage dieser Ordnung.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses erfolgt auf dem ordentlichen Verbandstag des FLB. Die Berufung der Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses erfolgt gemäß der Satzung § 33 (2). Die Wahl der Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse erfolgt auf den Kreisschiedsrichtertagen gemäß der Satzung § 48 (2) und SRO § 2. Die Berufung der Mitglieder der Kreisschiedsrichterausschüsse erfolgt gemäß der Satzung § 48 (1) durch die Kreisvorstände.
- (3) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt insbesondere:
 - a) die Anerkennung und Zulassung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sowie deren Einstufung in Leistungsklassen,
 - b) die Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Leistungsverbesserung der Schiedsrichter,
 - c) die Besetzung der zu ihrem Verantwortungsbereich gehörenden Pflicht- und Freundschaftsspiele mit Schiedsrichtern,
 - d) die disziplinarische Verantwortlichkeit über Schiedsrichter und Beobachter und die Mitwirkung bei sportgerichtlichen Verfahren gegen Schiedsrichter auf Landesebene,
 - e) der Einsatz der Schiedsrichterbeobachter,
 - f) die Durchsetzung einer einheitlichen Regelauslegung und der Festlegungen der Spielordnung,
 - g) die Qualifizierung von Schiedsrichtern, Schiedsrichterlehrwarten und -beobachtern,
 - h) die Wahrnehmung des Ansehens des Schiedsrichterwesens im FLB.
- (4) Zur Realisierung der unter (3) c) genannten Aufgaben können die Schiedsrichterausschüsse Schiedsrichteransetzer berufen.

§ 3

Kreisschiedsrichtertag

- (1) Für den Kreisschiedsrichtertag gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Kreisschiedsrichtertage finden an einem von den Kreisvorständen bestimmten Ort und Tag frühestens drei Monate und spätestens vier Wochen vor einem ordentlichen Kreistag des jeweiligen Fußballkreises statt.
- (3) Kreisschiedsrichtertage sind von den Kreisschiedsrichterausschüssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen durch amtliche Mitteilung einzuberufen.
- (4) Zusammensetzung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- (4.1) Der Kreisschiedsrichtertag setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:
 - a) alle Schiedsrichter der Vereine des Fußballkreises – Jungschiedsrichter ab vollendetem 14. Lebensjahr –, soweit sie auf der Schiedsrichterliste geführt werden,
 - b) die Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses,
 - c) die Ehrenschiedsrichter.
- (4.2) Jeder Delegierte der unter (4. 1) a) und b) genannten Personen hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Personenkreis unter (4. 1) c) nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4.3) Der Kreisschiedsrichtertag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Stimmberechtigten mehr als ein Viertel anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist der Kreisschiedsrichtertag innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche erneut einzuberufen. Dieser Kreisschiedsrichtertag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Die Tagungsordnung muss enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - b) Geschäftsbericht des Schiedsrichterausschusses,
 - c) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
 - d) Anträge,
 - e) Verschiedenes.

§ 4

Meldung, Ausbildung, Anerkennung, Weiterbildung und Versicherung

- (1) Die Anwärter als Schiedsrichter sind durch die Vereine dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss zu melden. Die Anwärter werden in der Regel in zentralen Kursen in den Kreisen nach den vom DFB bekanntgegebenen Ausbildungsrichtlinien ausgebildet.
- (2) Nach der Prüfung, die immer durch den Lehrstab des Kreisschiedsrichterausschusses oder den FLB-Schiedsrichterausschuss abgenommen werden muss, wird der Anwärter nach Bewährung in mindestens drei Schiedsrichtereinsätzen durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises als Schiedsrichter anerkannt. Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum des FLB.
- (3) Neu anerkannte Schiedsrichter werden in der Regel in die unterste Leistungsklasse eingestuft.

- (4) Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich. Für jüngere Sportkameraden gilt § 5 Jungschiedsrichter.
- (5) Schiedsrichter aller Leistungsklassen sind verpflichtet, die stattfindenden Lehrabende oder Fortbildungen in ihrem jeweiligen Kreis zu besuchen und sich durch regelmäßiges sportliches Training leistungsfähig zu halten.
- (6) Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist berechtigt, Schiedsrichter, die für Spielleitungen im Landesmaßstab vorgesehen sind, zu Lehrgängen und Tests zu verpflichten.
- (7) Durch den jährlichen Verlängerungsstempel des Kreisschiedsrichterausschusses bleibt der Schiedsrichterausweis für die aktiven Schiedsrichter gültig. Gültige Schiedsrichterausweise berechtigen den Inhaber zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet. Für DFB-Spiele gilt § 25 Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.
- (8) Jeder Schiedsrichter muss die BFN und soll die DFB-Schiedsrichterzeitung beziehen.
- (9) Schiedsrichter sind im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung des FLB, des LSB und ihres Vereins gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit den angesetzten Spielleitungen stehen. Weiterbildung und Lehrgänge sind ebenso versichert. Schäden am Kraftrad oder PKW sind mit der Zahlung des Kilometergeldes abgegolten. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Kaskoversicherung.

§ 5

Jungschiedsrichter

- (1) Jungschiedsrichter ist, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 16 Jahre alt ist. Ein Schiedsrichter kann auch bis zum 18. Lebensjahr Jungschiedsrichter bleiben. Minderjährige Anwärter bedürfen des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Für Jungschiedsrichter gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- (3) Der Einsatz von Jungschiedsrichtern erfolgt als Schiedsrichter bei Juniorenspielen und bei Nachweis der Befähigung und Festlegung durch den Kreisschiedsrichterausschuss auch als Assistent im Erwachsenenspielbetrieb. Ein Einsatz als Schiedsrichter im Männer- und Frauenbereich ist in der Regel ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig. Hierfür ist zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

In Ausnahmefällen ist ein Einsatz für Schiedsrichter, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Männer- und Frauenbereich möglich. Dazu bedarf es eines Beschlusses des zuständigen Schiedsrichterausschusses und der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Jungschiedsrichter sollen von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren ersten Spielen begleitet werden.
- (5) Jungschiedsrichter sollen zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden. Die Teilnahme an den monatlichen Schulungen ist für Jungschiedsrichter Pflicht.
- (6) Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jungschiedsrichter ohne besonderen Antrag und ohne zusätzliche Prüfung als Schiedsrichter übernommen.
- (7) Jungschiedsrichter sind ab vollendetem 14. Lebensjahr bei Wahlen zu den Schiedsrichtergremien stimmberechtigt.

§ 6

Ansetzung zu Spielen, Einteilung in Leistungsklassen

- (1) Die Schiedsrichter werden vom Verbandsschiedsrichterausschuss nach ihrer Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft in die Landesspielklassen und vom Kreisschiedsrichterausschuss in die Kreisspielklassen eingestuft. Auf- und Abstieg des Schiedsrichters werden vom Schiedsrichterausschuss nach Leistungsgrundsätzen, die jährlich in einer gesonderten Richtlinie bekanntgegeben werden, festgelegt. Ein Anspruch auf Aufstieg besteht nicht.
- (2) Damit ein Schiedsrichter als einsatzfähig entsprechend Spielordnung für seinen Verein gewertet werden kann, muss er die in SpO § 25 vorgegebene Einsatzfähigkeit nachweisen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielleitungen in der Spielklasse, in der der Schiedsrichter eingestuft ist, besteht nicht.
- (3) Schiedsrichter, die aus anderen Landesverbänden zum FLB wechseln, werden in die Spielklasse übernommen, die der Spielklasse des abgebenden Landesverbandes entspricht.
- (4) Ein Schiedsrichter, der auf Landesebene amtiert, kann nicht zu Spielen einer Spielklasse eingeteilt werden, in der er selbst noch für einen Verein als Spieler aktiv ist, ausgenommen die Bestimmungen der SpO § 34.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich den geforderten Leistungsüberprüfungen, die für ihre Leistungsklasse vorgesehen sind, zu unterziehen. Sie dürfen nur Ansetzungen zu Pflichtspielen erhalten, wenn sie die geforderten Leistungsnormen in den theoretischen und praktischen Tests erfüllt haben.
- (6) Schiedsrichter, die bis zum 31. 10. der laufenden Saison diese Normen nicht erfüllt haben, werden für die laufende Saison grundsätzlich in die nächst tiefere Spielklasse eingestuft.
- (7) Schiedsrichter aller Leistungsklassen müssen auch für Spielleitungen in unteren Spielklassen und von Juniorenspielen zur Verfügung stehen.
- (8) Für Pokalspiele mit Mannschaften aus unterschiedlichen Klassen soll der Schiedsrichter aus der höheren Spielklasse angesetzt werden.
- (9) Es ist den Schiedsrichtern verboten, ohne offiziellen Auftrag durch den jeweiligen Ansetzer oder die Genehmigung der zuständigen Instanzen Spiele zu leiten, ausgenommen die Bestimmungen SpO § 34. Das gilt auch für Freundschaftsspiele, bei denen Schiedsrichter bei dem für die Heimmannschaft zuständigen Schiedsrichterausschuss anzufordern sind. Namentliche Wünsche der Vereine sollen berücksichtigt werden.
- (10) Ansetzungen im Landesmaßstab haben Vorrang vor Ansetzungen im Kreis. Die höhere Ansetzung ist dem Kreisansetzer mitzuteilen.
- (11) Voraussetzung für eine Einstufung auf Landesebene ist für Schiedsrichter und Beobachter die Nutzung elektronischer Medien.
- (12) Schiedsrichter und –assistenten aus anderen Landesverbänden bzw. Fußballkreisen dürfen zu Spielleitungen eingesetzt werden, sofern entsprechende Austauschvereinbarungen diese zulassen.

§ 7

Vereinswechsel von Schiedsrichtern

- (1) Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter haben das Recht, ihren Verein selbst zu wählen und diesen Verein jederzeit zu wechseln und unterliegen bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.
- (2) Das den Vereinen auferlegte Schiedsrichtersoll wird von dem Vereinswechsel eines nach (1) benannten Schiedsrichters nicht berührt. Zum Schutz des abgebenden Vereines und zur Verhinderung einseitiger Vorteile gilt jedoch:
 - a) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. eines jeden Jahres, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des neuen Spieljahres zum Soll des neuen Vereins.
 - b) Erfolgt der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis Spieljahresende, so zählt der Schiedsrichter mit Beginn des übernächsten Spieljahres zum Schiedsrichtersoll des neuen Vereins. Bis zu diesem Zeitpunkt zählt er zum Schiedsrichtersoll des ehemaligen Vereins
 - c) Schiedsrichter, deren bisherige Vereine mit keiner einzigen Mannschaft mehr im Spielbetrieb für das neue Spieljahr gemeldet sind, können auf Antrag auf das Schiedsrichtersoll des neuen Vereins zu den Voraussetzungen eines Vereinswechsels nach b) angerechnet werden, wenn der Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. erfolgt ist.
- (3) Erfolgt der Vereinswechsel im Jahr der Ausbildung oder im darauffolgenden Jahr, hat der neue Verein dem ausbildenden Verein eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von 300,- EURO zu zahlen.
- (4) Die nach (1) benannten Schiedsrichter sind verpflichtet, den Wechsel des Vereins innerhalb des FLB mit einer schriftlichen Information an den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des zuständigen Fußballkreises mitzuteilen. Entscheidend für die Zuordnung eines Schiedsrichteranwärters, Jungschiedsrichters, Schiedsrichters oder Schiedsrichterbeobachter zum Schiedsrichtersoll eines Vereins nach (2) ist ausschließlich das Datum des Eingangs der schriftlichen Information.
- (5) Schiedsrichteranwälter, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sowie der abgebende Verein sind verpflichtet, beim Wechsel in einen anderen Landesverband den Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des zuständigen Fußballkreises von der Abmeldung in Kenntnis zu setzen. Dabei ist, mit Ausnahme des Schiedsrichteranwärters, gleichzeitig der Schiedsrichterausweis abzugeben. Der wechselnde Schiedsrichteranwalt, Jungschiedsrichter, Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter hat Anspruch auf einen Nachweis, aus dem seine Einstufung und die Abgabe seines Schiedsrichterausweises hervorgehen. Der Erhalt eines neuen Schiedsrichterausweises richtet sich nach den jeweils gültigen Ordnungen des neuen Landesverbandes.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses des Fußballkreises leitet die schriftliche Information innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an die Geschäftsstelle des FLB zur Bearbeitung weiter. Nach erfolgter Umschreibung setzt der FLB den zuständigen Fußballkreises in Kenntnis.

§ 8

Pflichten in Bezug auf das Spiel

- (1) Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 des Regellehrbuches vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
- (2) Die Schiedsrichter müssen so rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, dass das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau des Spielfeldes,
 - c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der SpO § 20,
 - d) den oder die Bälle.
- (3) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen, die eine Durchführung des Spieles in Frage stellen, ist Kontakt mit dem Ansetzer sowie dem gastgebenden Verein aufzunehmen.
- (4) Der Spielbericht online ist vom Schiedsrichterteam am Spielort bis 60 Minuten nach dem Spiel mit der personenbezogenen Kennung im DFBnet grundsätzlich vor Ort frei zu geben, nachdem er ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.
Bei schriftlichen Spielberichten hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen, von den Vereinsvertretern gegenzeichnen zu lassen und unverzüglich dem Staffelleiter zuzusenden.
- (5) Entscheidet sich der Schiedsrichter zu einem Sonderbericht, so hat er dies im Spielbericht zu vermerken und den Sonderbericht vorzugsweise im Spielbericht im DFBnet hochzuladen oder dem Staffelleiter den Sonderbericht zuzuleiten.

§ 9

Schiedsrichterbeobachtung

- (1) Die Schiedsrichter sind entsprechend den Möglichkeiten des FLB zu beobachten.
- (2) Mit der Beobachtung von Schiedsrichtern sind vorrangig ehemalige Schiedsrichter zu beauftragen.
- (3) Jeder Beobachter im Auftrage des VSA hat, sofern er nicht aktiver Schiedsrichter ist, an theoretischen Prüfungen und an den Lehraufträgen seiner Schiedsrichtergruppe teilzunehmen.

§ 10

Rechtsprechung gegen Schiedsrichter

Die Schiedsrichter unterstehen der Rechtsprechung durch die Rechtsorgane des FLB bzw. der Kreise. In Verfahren gegen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten auf Landesebene wirkt ein Schiedsrichter als Beisitzer mit. Die Auswahl erfolgt unter drei Schiedsrichtern, die der Verbandsschiedsrichterausschuss dem Vorstand zur Bestätigung vorschlägt.

§ 11

Ahndungsbefugnisse

- (1) Verstöße der Schiedsrichter und Beobachter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens können von den Schiedsrichterausschüssen geahndet werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - b) verspätetes Absagen von Ansetzungen ohne ausreichenden Grund,
 - c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
 - e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Lehrabenden,
 - f) Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb,
 - g) schuldhaftes Nichtantreten zu Spielleitungen,
 - h) Verstöße gegen § 6 (7).
- (2) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, die Verstöße wie folgt zu ahnden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafen bis 100,00 EURO (Kreis) / 200,00 EURO (Land)
 - c) Rückversetzung in eine untere Spielklasse
 - d) Sperre als Schiedsrichter bis zu drei Jahren
 - e) Streichung von der Schiedsrichterliste.Es können auch zwei Ahndungsmaßnahmen nebeneinander ausgesprochen werden.
- (3) Dem betroffenen Schiedsrichter oder Beobachter ist vor einer Ahndungsmaßnahme nach (2) c-e Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Entschädigung für Schiedsrichter

Die Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten regeln sich nach den Durchführungsbestimmungen der Finanzordnung des FLB.

§ 13

Altersbegrenzung

Festlegungen zur Altersbegrenzung sind Bestandteil einer Richtlinie des Verbandsschiedsrichterausschusses zur Qualifikation der Schiedsrichter in Leistungsklassen für das jeweilige Spieljahr.